

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11a K 49/22

11.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, den 20.06.2025, um 09:45 Uhr**, im Amtsgericht Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum 209, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lehe-West Blatt 8143 gebuchte Bestand bestehend aus einem 754/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lehe	92	195	Hof- und Gebäudefläche, Körnerstraße 29	492

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss links gelegenen Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans.

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Duschbad und Flur in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus mit Kellergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss; Wohnfläche ca. 42 m²; das Gutachten enthält einen Risikoabschlag für die nicht vollständige Begutachtung und die nicht vorhandene Baugenehmigung (Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken); Baujahr: ca. 1938/1939, Dachgeschossausbau ca. 1998/2001; es besteht ein teilweiser Reparatur- und Instandhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 09.12.2022.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **12.500,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis für potentielle Bieter:

Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts!

Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs neueren Datums zu erfolgen.

Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht leider nicht mehr aus.